

Amtliche Abkürzung: DVO-LFischScheinG
Ausfertigungsdatum: 25.09.1997
Gültig ab: 22.10.1997
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVBl. 1997, 491
Gliederungs-Nr: 793-3-1

Verordnung über die Durchführung des Landesfischereischeingegesetzes
(DVO-LFischScheinG)
Vom 25. September 1997

Zum 28.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 45 der Verordnung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 683)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Durchführung des Landesfischereischeingegesetzes (DVO-LFischScheinG) vom 25. September 1997	22.10.1997
Eingangsformel	22.10.1997
Abschnitt I - Fischereischein	22.10.1997
§ 1 - Gestaltung der Fischereischeine	22.10.1997
§ 2 - Verlängerung von Fischereischeinen	12.04.2007
Abschnitt II - Vorbereitungslehrgang und Anglerprüfung	22.10.1997
§ 3 - Allgemeines	22.10.1997
§ 4 - Vorbereitungslehrgang	22.10.1997
§ 5 - Prüfungsausschuß	22.10.1997
§ 6 - Anmeldung zur Prüfung	22.10.1997
§ 7 - Zulassung zur Prüfung	20.09.2020
§ 8 - Prüfungsinhalt	12.04.2007
§ 9 - Genehmigung und Verwendung der Prüfungsbögen	22.10.1997
§ 10 - Prüfung	22.10.1997
§ 11 - Prüfungsniederschrift	22.10.1997
§ 12 - Prüfungsergebnis	20.09.2020
§ 13 - Täuschungsversuch	22.10.1997
§ 14 - Prüfungszeugnis	22.10.1997

Titel	Gültig ab
§ 15 - Wiederholung der Prüfung	22.10.1997
§ 15a - Aushändigung des Fischereischeins durch die fischereilichen Landesverbände	12.04.2007
§ 16 - Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen	22.10.1997
Abschnitt III - Datenschutz	22.10.1997
§ 17 - Zweck von Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten	22.10.1997
§ 18 - Anglerprüfungs- und Fischereischeindateien	22.10.1997
§ 19 - Erhebungsdaten	22.10.1997
§ 20 - Datenübermittlung	22.10.1997
§ 21 - Datensicherung	22.10.1997
§ 22 - Datenlöschung	22.10.1997
Abschnitt IV - Schlußvorschriften	22.10.1997
§ 23 - Inkrafttreten	22.10.1997
Anlage 1	22.10.1997
Anlage 2 - Ausbildungsplan für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Anglerprüfung im Land Berlin	22.10.1997
- B - Lehrplan: Allgemeine Fischkunde und Fischhege	22.10.1997
- B - Lehrplan: Spezielle Fischkunde und Behandlung gefangener Fische Teil 1	22.10.1997
- B - Lehrplan: Spezielle Fischkunde und Behandlung gefangener Fische Teil 2	22.10.1997
- B - Lehrplan: Gewässerkunde und Gewässerökologie	22.10.1997
- B - Lehrplan: Pflege der Fischgewässer, Natur- und Umweltschutz am Gewässer	22.10.1997
- B - Lehrplan: Fanggeräte und deren Gebrauch Teil 1	22.10.1997
- B - Lehrplan: Fanggeräte und deren Gebrauch Teil 2	22.10.1997
- B - Lehrplan: Rechtsvorschriften	12.04.2007
Anlage 3 - Muster der Prüfungsniederschrift gemäß § 11 Abs. 1	22.10.1997
Anlage 4 - Muster des Prüfungszeugnisses gemäß § 14 Abs. 1	12.04.2007

Auf Grund des § 11 des Landesfischereischeingegesetzes vom 21. April 1995 (GVBl. S. 269) wird verordnet:

Abschnitt I Fischereischein

§ 1

Gestaltung der Fischereischeine

(1) Die Fischereischeine sind nach den Mustern der Anlage 1 gestaltet und enthalten folgende personenbezogene Angaben:

1. Art des Fischereischeins,
2. laufende Ausweisnummer,
3. Name,
4. Vorname,
5. Geburtstag und -ort,
6. Straße und Hausnummer,
7. Postleitzahl und Wohnort,
8. Geltungsablauf,
9. Listenummer,
10. Erteilungsgebühr.

(2) Die Angaben sind zu belegen durch den gültigen Personalausweis oder den gültigen Reisepaß, ergänzt von einer Meldebescheinigung, die nicht älter als ein Jahr sein darf.

(3) In den Fischereischein ist das Lichtbild des Inhabers einzunieten und so zu siegeln, daß Lichtbild und Fischereischein den Siegelabdruck aufweisen.

§ 2

Verlängerung von Fischereischeinen

Die Fischereischeine A und B dürfen, wenn sie für fünf Jahre ausgestellt sind, einmal um fünf Jahre verlängert werden. Sind sie für ein Jahr ausgestellt, dürfen sie einmal um ein Jahr verlängert werden. Ein Jugendfischereischein darf zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden.

Abschnitt II

Vorbereitungslehrgang und Anglerprüfung

§ 3

Allgemeines

(1) Jeder Landesverband gemäß § 10 des Landesfischereischeinggesetzes (fischereilicher Landesverband) ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr einen Vorbereitungslehrgang gemäß § 4 Abs. 1 des Landesfischereischeinggesetzes und eine für jedermann offene Anglerprüfung anzubieten.

(2) Die Vertreter der oberen und unteren Fischereibehörde sind jederzeit berechtigt, dem Vorbereitungsunterricht und den Prüfungen beizuwohnen und die Lehr- und Prüfungsunterlagen einzusehen.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verletzungen der in dieser Verordnung festgelegten Lehrgangs- und Prüfungsgrundsätze kann dem betroffenen fischereilichen Landesverband die Prüfungsbezugnis entzogen werden.

§ 4

Vorbereitungslehrgang

(1) Die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 4 Abs. 1 des Landesfischereiseingesetzes werden durch die fischereilichen Landesverbände durchgeführt.

(2) Der Lehrgang umfaßt eine Gesamtdauer von mindestens 30 Stunden, wobei eine Unterrichtsstunde mindestens 45 Minuten dauert. Der Inhalt des Vorbereitungslehrganges hat sich nach der Anlage 2 dieser Verordnung zu richten. Abweichungen der Vorbereitungslehrgänge von dem Lehrinhalt der Anlage 2 bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde vor Lehrgangsbeginn.

(3) Eine Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang darf nur bei vollständiger Teilnahme erteilt werden. Sollte es einem Teilnehmer nicht möglich sein, an allen Teilen des Lehrganges teilzunehmen, so reicht es aus, wenn er den versäumten Teil in einem späteren Kurs nachholt.

(4) Die obere und die untere Fischereibehörde sind berechtigt, die Einhaltung der Lehrpläne sowie die fachliche und didaktische Eignung der in den Vorbereitungslehrgängen eingesetzten Lehrkräfte unangemeldet nachzuprüfen. Die obere Fischereibehörde kann die Abberufung ungeeigneter Lehrkräfte verlangen.

(5) Die untere Fischereibehörde kann auf Antrag denjenigen von der Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang befreien, der schwere gesundheitliche Störungen, die der Teilnahme entgegenstehen, glaubhaft nachweisen kann.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Jeder fischereiliche Landesverband hat einen Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter werden von dem Vorstand des jeweiligen fischereilichen Landesverbandes ernannt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter müssen die zur Abnahme der Prüfung erforderliche fachliche Eignung haben. Nach Bestellung ist die Eignung der oberen Fischereibehörde schriftlich nachzuweisen.

(3) Der Prüfungsausschuß wird für jeweils fünf Jahre von der oberen Fischereibehörde berufen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die obere Fischereibehörde kann die Abberufung von ungeeigneten Mitgliedern des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretern verlangen.

(5) Bei der Durchführung der Anglerprüfung darf dem Prüfungsausschuß niemand angehören, der bei der Ausbildung der Prüflinge mitgewirkt hat.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung ist bis zu dem von dem prüfenden fischereilichen Landesverband festgesetzten Termin bei diesem einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname, gegebenenfalls den Geburtsnamen,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Anschrift des Hauptwohnsitzes (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort),
4. Unterschrift des Antragstellers.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis für den abgeleisteten Vorbereitungslehrgang gemäß § 4 Abs. 1 des Landesfischereischeingegesetzes,
2. gegebenenfalls die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Bedingungen des Vorbereitungslehrganges gemäß § 4 erfüllt hat,
2. bei Prüfungsbeginn das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. rechtzeitig die Antragsunterlagen gemäß § 6 einreicht.

(2) Sobald verspätet eingegangene Unterlagen vollständig sind, ist der Antragsteller zum nächstmöglichen Termin zuzulassen.

(3) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so hat er einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid unter Angabe des Versagungsgrundes zu erhalten.

(4) Dem zugelassenen Bewerber werden schriftlich oder elektronisch Ort, Tag und Uhrzeit der Prüfung rechtzeitig durch den prüfenden fischereilichen Landesverband mitgeteilt.

§ 8

Prüfungsinhalt

Die Prüfungsgebiete gemäß § 4 Abs. 1 des Landesfischereischeingegesetzes haben folgenden Inhalt:

1. die allgemeine Fischkunde und -hege gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Landesfischereischeingegesetzes:

Aufbau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Fischorgane, Fortpflanzung, Ernährung, Fischbestandsregulierung, Fischbesatz,

2. die spezielle Fischkunde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Landesfischereischeingegesetzes:

die Unterscheidung einheimischer Fischarten, häufig auftretende Fischkrankheiten durch Parasiten, Viren, Bakterien, Pilze und Umweltschäden, Vorsorgemaßnahmen,

3. die Pflege der Fischgewässer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Landesfischereischeingegesetzes:

Natur- und Umweltschutz am Gewässer, Biotopschutz, Verhalten am Gewässer, Gewässerverunreinigungen und Fischsterben, Faunenverfälschung,

4. die Gewässerkunde und Gewässerökologie, Pflanzen- und Tierarten im und am Gewässer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Landesfischereischeingegesetzes:

Wasser, Stoffhaushalt, Gewässerarten, Gewässergüte, Probleme äußerer Einwirkungen,

5. die Fanggeräte und deren Gebrauch gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Landesfischereischeingegesetzes:

Angelgeräte, Angelzubehör, Fanggeräte der Berufsfischerei, verbotene Fanggeräte und Fangmethoden,

6. die Behandlung gefangener Fische gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Landesfischereischeingegesetzes:

der Umgang mit geschützten und untermaßigen Fischen, besonders schützenswerte Süßwasserfische, Betäubung, Tötung, Aufbewahrung und Verwertung von Fischen sowie

7. die einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Landesfischereischeingegesetzes:

insbesondere Berliner Landesfischereigesetz und Landesfischereischeingegesetz, Fischereigesetz für das Land Brandenburg, Wasserhaushaltsgesetz, Berliner Wassergesetz, Tierschutzgesetz, Tierseuchengesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Berliner Naturschutzgesetz einschließlich der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen.

§ 9

Genehmigung und Verwendung der Prüfungsbögen

(1) Die fischereilichen Landesverbände haben die von ihnen gemeinsam und einheitlich zu entwerfenden Prüfungsbögen der oberen Fischereibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die genehmigten Prüfungsbögen sind alternierend landeseinheitlich zu verwenden.

(3) Der fischereiliche Landesverband kann verpflichtet werden, einen Monat vor der Prüfung der oberen Fischereibehörde eine Kopie des genehmigten Prüfungsbogens, der für die Prüfung ausgewählt wurde, zu übersenden.

§ 10

Prüfung

(1) Die Anglerprüfung ist eine schriftliche Prüfung, bei der innerhalb von zwei Stunden sechzig Fragen aus den in § 8 genannten Prüfungsgebieten zu beantworten sind. Aus den Prüfungsgebieten nach § 8 Nr. 1, 3 bis 5 und Nr. 7 werden jeweils zehn Fragen und aus den Prüfungsgebieten nach § 8 Nr. 2 und 6 insgesamt zehn Fragen gestellt.

(2) Zu den Prüfungsfragen werden jeweils drei Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen von dem Prüfling eine als richtig bezeichnet werden muß.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfling hat sich zu Beginn der Prüfung zu legitimieren.

(4) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses überwacht die schriftliche Prüfung.

§ 11

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift gemäß Anlage 3 zu fertigen, in die insbesondere aufzunehmen sind:

1. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. die Namen der Aufsichtsführenden,
3. die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Prüflinge,
4. die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung,
5. die erfolgte Belehrung nach § 13,
6. Entscheidungen des Aufsichtsführenden nach § 13,
7. eine Prüfungsstatistik und die Registriernummern der erteilten Zeugnisse sowie
8. der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(2) Die Niederschrift ist vom Aufsichtsführenden zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorzulegen, die nach Kenntnisnahme ebenfalls unterzeichnen.

§ 12

Prüfungsergebnis

(1) Die abgegebenen Prüfungsbögen werden durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses beurteilt und unterzeichnet. Korrekturen sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuzeichnen.

(2) Die Prüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(3) Jede richtige Antwort ist mit einem Punkt zu bewerten. Bestanden ist die Prüfung, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 45 Punkte erreicht. Dabei muß er in jedem der Gebiete nach § 8 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 jeweils mindestens sechs Punkte und aus den Gebieten nach § 8 Nr. 2 und 6 zusammen mindestens sechs Punkte erreichen.

(4) Besteht ein Prüfling die Prüfung nicht, so ist ihm dies vom prüfenden fischereilichen Landesverband unverzüglich mündlich mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Prüfungsergebnisses nicht unmittelbar nach der Prüfung, so hat sie schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Der Prüfling kann einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Begründung verlangen.

§ 13

Täuschungsversuch

Das Benutzen unerlaubter Hilfsmittel und die Kontaktaufnahme zu einem anderen Prüfling (Täuschungsversuch) sind verboten. Bei Zuwiderhandlung ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge über einen Täuschungsversuch und dessen Folge zu belehren.

§ 14

Prüfungszeugnis

(1) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten von dem prüfenden fischereilichen Landesverband ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Dieses ist dem Prüfling unverzüglich zu übersenden.

(2) Das Zeugnis ist vom Prüfungsausschuß zu unterzeichnen und mit dem Prüfungsstempel zu versehen. Der Prüfungsstempel hat mindestens den Verbandsnamen und den Zusatz „Prüfungsausschuß“ zu enthalten.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

Die Wiederholung der Prüfung ist unbegrenzt häufig möglich. Für jede Prüfung ist eine Anmeldung und Zulassung erforderlich.

§ 15a

Aushändigung des Fischereischeins durch die fischereilichen Landesverbände

(1) Der Fischereischein kann dem Prüfling nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 im Anschluss an das Bestehen der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von diesem bestimmte Person des fischereilichen Landesverbandes ausgehändigt werden.

(2) Der Prüfling reicht den Antrag auf Erteilung des Fischereischeins vor der Prüfung bei dem prüfenden fischereilichen Landesverband ein. Eine von diesem beauftragte Person leitet die Anträge an das Fischereiamt weiter. Das Fischereiamt bereitet die Fischereischeine vor und übergibt diese an den fischereilichen Landesverband.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt dafür Sorge, dass das Fischereiamt über die erfolgte Aushändigung unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Besteht ein Prüfling die Prüfung nicht oder nimmt er daran nicht teil, ist der Fischereischein unverzüglich an das Fischereiamt zurückzugeben.

§ 16

Akteneinsicht und Aufbewahrungsfristen

(1) Der Prüfling kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag an den prüfenden fischereilichen Landesverband Einsicht in seine Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen.

(2) Prüfungsbögen und Anmeldung eines jeden Bewerbers hat der prüfende fischereiliche Landesverband für die Dauer von zwei Jahren, die Prüfungsniederschrift für zehn Jahre aufzubewahren.

Abschnitt III Datenschutz

§ 17

Zweck von Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten

(1) Die zuständige Fischereibehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeins von den Antragstellern oder von den Inhabern eines Fischereischeins die gemäß § 19 vorgesehenen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

(2) Die zuständige Fischereibehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Einziehung und Beschlagnahme von Fischereischeinen, Fischen oder Fanggeräten von den Inhabern eines Fischereischeins die gemäß § 19 vorgesehenen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

(3) Die fischereilichen Landesverbände sind berechtigt, die in § 19 Nr. 1 bis 10 aufgeführten personenbezogenen Daten von den Antragstellern zum Zweck der Zulassung zur Anglerprüfung und deren Nachweis zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Die Merkmale in § 19 Nr. 11 dienen zur Legitimation.

§ 18

Anglerprüfungs- und Fischereischeindateien

(1) Die gemäß § 17 erhobenen Daten werden in einer Anglerprüfungsdatei und in einer Fischereischeindatei geführt.

(2) Die Anglerprüfungsdatei wird von den fischereilichen Landesverbänden geführt. Die Datei darf nur die gemäß § 17 Abs. 3 erhobenen Daten enthalten.

(3) Die Fischereischeindatei wird von der unteren Fischereibehörde geführt. Die Datei darf nur die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 erhobenen Daten enthalten.

§ 19

Erhebungsdaten

Es dürfen folgende personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden:

1. Familienname, abweichender Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Hauptwohnsitzanschrift,
4. Anschrift in Berlin, falls Hauptwohnsitzanschrift außerhalb Berlins,
5. Geburtsdatum,

6. Geburtsort,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeit,
9. Angaben über einen vollständig abgelegten Vorbereitungslehrgang im Sinne des § 4 Abs. 1 des Landesfischereischeingegesetzes,
10. Angaben über eine bestandene Anglerprüfung oder eine vergleichbare Prüfung,
11. Personalausweisnummer oder Reisepaßnummer mit Ausstellungsdatum und ausstellender Behörde sowie die Daten einer Meldebescheinigung,
12. Angaben über einen fischereilichen Berufsabschluß oder eine fischereiwissenschaftliche Ausbildung,
13. Angabe, ob und wie lange die Erwerbsfischerei laufend betrieben wurde,
14. Angaben über den Besitz eines Fischereischeins,
15. Angaben über die Mitgliedschaft in einem eingetragenen Anglerverband,
16. Angaben, ob eine Betreuung gemäß den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht,
17. Umstände, die der Erteilung eines Fischereischeins entgegenstehen könnten, insbesondere eine rechtskräftige Verurteilung wegen:
 - a) Fischwilderei,
 - b) Diebstahls von Fischen oder Fischereigeräten,
 - c) Beschädigung von Wasserbauten oder Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen,
 - d) Fälschung eines Fischereischeins oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung oder eines Verstoßes gegen fischerei-, jagd-, tierseuchen- oder wasserrechtliche Vorschriften oder gegen das Naturschutz- oder Tierschutzgesetz,
18. Angaben über festgesetzte Buß- oder Verwarnungsgelder wegen Zuwiderhandlungen gegen fischereiliche Vorschriften.

§ 20

Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung der Daten, die durch die prüfenden fischereilichen Landesverbände erhoben, gespeichert und genutzt werden, ist ausschließlich an die obere und die untere Fischereibehörde zulässig.

(2) Die Übermittlung von Daten für ein bestimmtes Vorhaben der Wissenschaft und Forschung ist zulässig, wenn die Daten hinreichend anonymisiert sind.

§ 21

Datensicherung

(1) Zugriffsberechtigt auf die Fischereischeindatei sind bei den Fischereibehörden:

1. die Mitarbeiter der Registratur,
2. der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Sachbearbeiter,
3. der Dienstvorgesetzte des Sachbearbeiters gemäß Nummer 2 und sein Vertreter,
4. bis zu zwei durch den Dienstvorgesetzten gemäß Nummer 3 im Einzelfall bestimmte Personen.

(2) Zugriffsberechtigt auf die Anglerprüfungsdatei sind:

1. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
2. bis zu zwei vom zuständigen fischereilichen Landesverband bestimmte Personen,
3. von der oberen Fischereibehörde beauftragte Personen,
4. bis zu zwei durch die untere Fischereibehörde im Einzelfall bestimmte Personen.

(3) Die berechtigten Personen sind gemäß § 8 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 404), zur datenschutzrechtlichen Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß nur Berechtigte Zugriff auf die Daten haben. Die Dateien sind in verschlossenen Behältnissen und verschlossenen Räumen aufzubewahren.

§ 22

Datenlöschung

(1) Zehn Jahre nach dem Prüfungstermin sind sämtliche Daten des Prüflings aus der Anglerprüfungsdatei zu löschen.

(2) Fünf Jahre nach Ablauf des Fischereischeins sind sämtliche Daten des Fischereischeininhabers aus der Fischereischeindatei zu löschen. Angaben des § 19 Nr. 17 sind fünf Jahre nach der letzten rechtskräftigen Verurteilung und Angaben des § 19 Nr. 18 sind fünf Jahre nach dem letzten festgesetzten Buß- oder Verwarnungsgeld zu löschen.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. September 1997

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Umweltschutz und Technologie

Peter Strieder

Anlage 1

zu § 1

Muster 1: Außenseite Fischereischein A

Muster 2: Außenseite Fischereischein B

Muster 3: Außenseite Jungfischereischein

Muster 4: Innenseite der Muster 1 bis 3 in der jeweils zutreffenden Farbe

Anlage 2

zu § 4 Abs. 2

Ausbildungsplan für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Anglerprüfung im Land Berlin

Unterrichtsdauer: 28 Stunden

Praktische Unterweisung: 2 Stunden

- A - Prüfungsgebiete

1. Allgemeine Fischkunde und Fischhege 5 Stunden

1.1 Allgemeine Fischkunde

- 1.2 Aufbau des Fischkörpers
- 1.3 Bau und Funktion der Fischorgane
- 1.4 Fortpflanzung
- 1.5 Ernährung
- 1.6 Fischhege

2. Spezielle Fischkunde, Behandlung der gefangenen Fische

5 Stunden

- 2.1 Spezielle Fischkunde
- 2.2 Unterscheidung der Fischarten
- 2.3 Fischkrankheiten
- 2.4 Behandlung lebender, geschützter und untermaßiger Fische
- 2.5 Töten, Aufbewahrung und Verwerten von Fischen

3. Gewässerkunde, Gewässerökologie

5 Stunden

- 3.1 Wasser
- 3.2 Stoffhaushalt
- 3.3 Gewässerarten
- 3.4 Gewässergüte

3.5 Probleme äußerer Einwirkungen

4. Pflege der Fischgewässer, Natur- und Umweltschutz am Gewässer

4 Stunden

4.1 Biotopschutz

4.2 Maßnahmen bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben

4.3 Pflanzen im und am Gewässer

4.4 Tiere im und am Gewässer

5. Fanggeräte und deren Gebrauch

4 Stunden

Praktische Unter-/Einweisung 2 Stunden

5.1 Angelgeräte und Zubehör

5.2 Fanggeräte der Berufsfischerei

5.3 Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

5.4 Praktische Einweisung in die Handhabung des Angelgerätes

5.5 Praktische Unterweisung in die Behandlung gefangener Fische

6. Rechtsvorschriften

5 Stunden

6.1 Fischereirecht

- 6.2 Tierseuchenrecht
- 6.3 Tierschutzrecht
- 6.4 Wasserrecht
- 6.5 Naturschutzrecht
- 6.6 Sonstige Gesetze und Verordnungen

Wichtig

Es ist sicherzustellen, daß jeder Lehrgangsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse über das tierschutzgerechte Töten der Fische erworben hat.

- B - Lehrplan: Allgemeine Fischkunde und Fischhege

1.	Fachgruppe	Facheinheit	Lehrinhalt	
1.1	Allgemeine Fischkunde	Zoologie	Das System des Tierreiches, Stammbaum der Fische	
		Systematik	Rundmäuler	
			Knorpelfische	
			Knochenfische	
			Süßwasserfische	
			Meeresfische	
			Krebse und Muscheln	
1.2	Fischkörper	Aufbau	Körperformen	
			Gliederung des Fischkörpers	
			Skelett der Knochenfische	
		Flossen	Flossenstrahlen	
			Paarige Flossen	
			Rückenflossen und Afterflossen	

			Schwanzflosse und Fettflosse	
			Fehlende Flossen (Aal und Hai)	
		Haut und Schuppen	Haut	
			Schuppen, Schuppenarten	
			Altersbestimmung	
			Farbkleid, Laichfärbung	
		Kopf	Maulstellungen	
			Barteln	
			Bezaahnung, Pflugscharbein oder Schlundzähne	
			Kopfbereich der Neunaugen	
		Atmungsorgane und Atmung	Kiemen	
			Atmungsarten	
			Sauerstoffbedarf	
1.3	Organe	Innere Organe	Herz, Blutkreislauf, Blut	

			Schwimmbläse	
			Magen, Darm, Leber, Milz, Nieren, Galle	
			Geschlechtsorgane	
		Sinnesorgane	Gehirn	
			Hauptnervenstrang	
			Lage der Sinnesorgane	
			Geruchssinn, Geschmackssinn, Ferntastsinn	
			Gesichtssinn, Sehfeld	
			Gehörsinn, Gleichgewichtssinn	
		Geschlechtsorgane und Geschlechtsmerkmale	Geschlechtsorgane, Geschlechtsmerkmale	
			Geschlechtsbestimmungen	
			Rogen und Milch	
1.4	Fortpflanzung	Entwicklung	Befruchtung	
			Laichplätze, Laichzeit	

			Eiablage, Eientwicklung, Brutpflege	
			Stand-, Zug- und Wanderfische	
1.5	Ernährung	Wachstum	Natürliche Nahrung der Fried- und der Raubfische	
			Räuber/Beute - Beziehung	
			Wachstum der Fische	
			Verbutterung der Fische	
1.6	Fischhege	Fischbestandsregulierung	Bestandsdichte	
			Friedfischbestand / Raubfischbestand	
			Befischungsintensität	
			Elektrofischerei zur Fischhege	
			Schonmaß und Schonzeit, Schonbezirke	
		Fischbesatz	Jungfisch, Herkunft von Besatzfischen	
			Faunenverfälschung	
			Artenschutz und Wiederansiedlung	

- B - Lehrplan: Spezielle Fischkunde und Behandlung gefangener Fische Teil 1

2.	Fachgruppe	Facheinheit	Lehrinhalt	
2.1	Spezielle Fischkunde	Allgemeines	Verbreitung und Gefährdung der Fische	
2.2	Rundmäuler	Neunaugen	Bachneunauge, Flußneunauge und Meerneunauge	
	Schmelz- schupper	Störe	Stör	
			Sterlet	
	Knochenfische	Karpfenartige Fische (Cyprini- den)	Gemeinsame Merkmale	
			Döbel oder Aitel	
			Rapfen oder Schied	
			Aland oder Nerfling	
			Nase, Barbe	
			Brachsen oder Blei	
			Güster, Giebel, Karausche, Bitterling	
			Rotaugen oder Plötze, Rotfeder	
			Gründling	

	Ukelei oder Laube, Mairénke, Hasel	
	Moderlieschen	
	Elritze oder Pfrille	
	Schleie	
	Karpfen (Stammform und Zuchtformen)	
	Grasfisch, Silberfisch, Marmorfisch	
Lachsartige Fische (Salmoniden)	Gemeinsame Merkmale	
	Lachs	
	Bachforelle, Seeforelle, Meerforelle	
	Regenbogenforelle	
	Bachsaibling, Seesaibling	
	Huchen	
(Thymaliden)	Äsche	
(Osmeriden)	Stint	

(Coregonen)	Renken, Felchen, Maränen	
Barschartige Fische (Perciden)	Gemeinsame Merkmale	
	Flußbarsch, Kaulbarsch	
	Zander	
	Zingel, Streber, Schrätzer, Sonnenbarsch	
Sonstige	Aal	
	Hecht	
	Rutte oder Quappe	
	Dreistachliger Stichling und Zwergstichling	
	Steinbeißer, Schlammpeitzger	
	Wels oder Waller	
	Zwergwels	
Süßwasserkrebse	Allgemeines	
	Zehnfüßige Krebse, Bachflohkrebs	

		Muscheln	Allgemeines	
			Flußperl-, Teich-, Fluß- und Dreikantmuscheln	
		Meeresfische	Allgemeines	
			Meeraal oder Conger	
			Seeskorpion	
			Petermännchen (Giftstachel)	
			Aalmutter, Makrele, Hornhecht	
		Plattfische	Kliesche, Flunder, Scholle, Steinbutt, Seezungen, Heilbutt	
		Heringsfische	Hering, Sardine	
		Dorschfische	Dorsch, Schellfisch, Wittling, Lengfisch, Köhler	
	Knorpelfische	Haie	Allgemeines	
			Haiarten	
		Rochen	Allgemeines	
			Rochenarten	

- B - Lehrplan: Spezielle Fischkunde und Behandlung gefangener Fische Teil 2

2.	Fachgruppe	Facheinheit	Lehrinhalt	
2.3	Fischkrankheiten	Allgemeines	Erkennen von Fischkrankheiten	
			Krankheitsmerkmale	
			Ursachen von Fischkrankheiten	
		Krankheiten durch Parasiten, Viren, Bakterien und Pilze	Drehkrankheit, Grieskörnchenkrankheit	
			Bandwurm, Fischegel	
			Schwimmblasenbefall	
			Kiemenkrebs, Karpfenlaus, Kratzer	
			Furunkulose, Fleckenseuchen	
			Aal- und Forellenseuche	
			Pankreasnekrose	
			Frühjahrvirämie	
			Fischpocken	
			Blumenkohlkrankheit	

			Hautverpilzung	
		Umweltschäden und sonstige Krankheiten bei Fischen	Haut- und Kiemenschäden	
			Tumore	
			Gefährdung der Menschen durch Umgang mit und Verzehr von kranken Fischen, Muscheln und Krebsen	
		Vorsorgemaßnahmen	Seuchenbiologisches Gleichgewicht	
			Einschleppen von Fischkrankheiten	
2.4	Behandlung lebender, geschützter und untermaßiger Fische	Behandlung gefangener Fische	Anlanden (Drill, Keschern, Abködern)	
			Zurücksetzen	
			Hälterung (sinnvoller Grund)	
		Geschützte und untermaßige Fischarten	Behandlung und Umgang mit geschützten Fischarten	
			Behandlung und Umgang mit untermaßigen Fischen	
		Besonders schützenswerte Süßwasserfische	Bitterling, Moderlieschen, Gründling, Schlammpeitzger	
			Zährte, Bachschmerle, Steinbeißer oder Dorngrundel	
			Stichlinge (Dreistachliger und Zwergstichling)	

			Neunaugen, Störe	
2.5	Töten, Aufbewahrung und Verwertung von Fischen	Waidgerechte Versorgung gefangener Fische	Betäubung und Ausnahmen	
			Töten und Schlachten (theoretisch)	
			Aufbewahren von getöteten Fischen während des Angeltages	
			Verwertung gefangener Fische (zur menschlichen Ernährung)	
			Lebensmittelhygiene	

- B - Lehrplan: Gewässerkunde und Gewässerökologie

3.	Fachgruppe	Facheinheit	Lehrinhalt	
3.1	Wasser	Allgemeines	Wasser, Grundlage des Lebens	
			Physikalische und chemische Eigenschaften des Wassers	
			Wassertemperatur und Dichte	
			pH-Wert (Erklärung und Bedeutung)	
3.2	Stoffhaushalt	Stoffwechsel und Stoffkreisläufe	Strömung	
			Wärmehaushalt in Seen	
			Sauerstoffhaushalt	
			Stoffwechsel (Stoffumsatz) im Wasser	
			Kreislauf der Nährstoffe	
			Produktionskraft eines Gewässers (pflanzlich, tierisch)	
			Wassertrübung	
		Produktion	Photosynthese	
			Plankton (Zooplankton, Phytoplankton)	

			Aufwuchs, Bewuchs	
3.3	Gewässer- arten	Stehende Ge- wässer	Allgemeines	
			Hochgebirgs-, Vorgebirgs-, Flachlandsee	
			Weiher, Teiche, Baggerseen, Kiesgruben, Talsperren u. a.	
			Lebenszonen u. -gemeinschaften in stehenden Gewäs- sern	
		Fließende Ge- wässer	Allgemeines	
			Graben, Bach, Fluß, Strom, Kanal	
			Lebenszonen u. -gemeinschaften in fließenden Gewäs- sern	
		Gewässerre- gionen	Fischereiliche Merkmale:	
			- der Forellenregion	
			- der Äschenregion	
			- der Barbenregion	
			- der Brachsen- oder Bleiregion	

			- der Brackwasser- oder Kaulbarschregion	
3.4	Gewässergüte	Gewässergüte- klassen	Begriffsbestimmungen	
			Gewässergütebestimmung durch Bioindikatoren	
			Amtliche Gewässerüberwachung	
			Bedeutung und Schutz nährstoffarmer Gewässer	
3.5	Probleme äußerer Einwirkungen	Verschiedene Arten der Schädigung	Eutrophierung	
			Gewässerverschmutzung (Vermeidung und Beseitigung)	
			Gewässerausbau und -unterhaltung	
			Fischbesatz	
			Anfüttern	
		Folgeerscheinung	Versauerung	
			Wasserblüte	

- B - Lehrplan: Pflege der Fischgewässer, Natur- und Umweltschutz am Gewässer

4.	Fachgruppe	Facheinheit	Lehrinhalt	
4.1	Biotopschutz	Allgemeines	Erklärung der Pflege der Fischgewässer	
			Schutz der Lebensräume von Pflanzenarten im und am Gewässer	
			Schutz der Lebensräume von Tierarten im und am Gewässer	
			Bedeutung der „Roten Listen“	
			Verhalten am Gewässer	
4.2	Gewässerverunreinigung und Fischsterben	Maßnahmen	Feststellung, Benachrichtigung	
			Anzeigespflicht	
			Beseitigung toter und erkrankter Fische	
			Art der Beseitigung (z.B. Tierkörperbeseitigungsanstalt)	
4.3	Pflanzen im und am Gewässer	Uferpflanzen	Allgemeines, Rücksichtnahme durch den Angler	
			Ernährung und Wachstum	
			Aussehen, Wuchszonen	

		Überwasser- pflanzen	Rohrkolben, Schilfrohr	
			Simsen, Seggen, Binsen	
			Wasser-Schwertlilie	
		Schwimblatt- pflanzen	Wasserlinsen	
			Weißer Seerose, Gelbe Teichrose	
			Armleuchtergewächse, Quellmoos	
		Unterwasser- pflanzen	Laichkräuter, Wasserpest	
			Flutender Hahnenfuß, Tausendblatt	
			Froschbiß, Wasser-Knöterich	
			Gemeiner Wasserhahnenfuß	
		Niedere Wasser- pflanzen	Algen (Blau-, Grün-, Kieselalgen)	
4.4	Tiere im und am Ge- wässer	Populationsöko- logie	Regelungsmechanismen (Ursachen von Bestandsände- rungen)	
			Faunenverfälschung	

Arten	Allgemeines, Aussehen, Vorkommen, fischereiliche Bedeutung	
	Auswirkungen fischfressender Tiere auf Hege und Fischfang	
	Strudelwürmer	
	Weichtiere (Schnecken und Muscheln)	
	Ringelwürmer (Schlammröhrenwurm und Egel)	
	Krebse (Wasserflöhe, Hüpferlinge, Muschelkrebse,	
	Wasserassel, Bachflohkrebs)	
	Eintagsfliegen, Libellen, Steinfliegen	
	Wasserwanzen (Wasserläufer, Rückenschwimmer)	
	Käfer (Gelbrandkäfer)	
	Köcherfliegen	
	Mücken (Zuck- und Kriebelmücken, Stechmücken)	
	Lurche (Froschlurche)	

			Kriechtiere (Schlangen, Schildkröten)	
			Vögel (Haubentaucher, Kormoran, Reiher, Schwäne,	
			Gänse, Enten, Säger, Greifvögel, Rallen, Möwen, Eisvo- gel)	
			Säugetiere (Bisam, Wasserspitzmaus, Biber, Fischotter, Iltis)	

- B - Lehrplan: Fanggeräte und deren Gebrauch Teil 1

5.	Fachgruppe	Facheinheit	Lehrinhalt	
5.1	Angelgeräte und Zubehör	Angelruten	Allgemeines	
			Materialien der Rutenteile	
			Bestandteile einer Angelrute	
			Bedeutung der Angabe des Wurfgewichts bei den Ruten	
			Bauarten der Ruten (Stipp-, Grund-, Spinn-, Fliegenruten)	
			Angelruteneigenschaften	
			Aktion und Wurfgewicht, Wurfleistung	
		Angelrollen	Allgemeines	
			<u>Rollentypen:</u> Rollen mit sich drehender Spule,	
			Fliegenrolle, Multiplikatorrolle (Multirolle)	
			<u>Rollentypen:</u> Rollen mit feststehender Spule	
			- offene Stationärrolle	

		- geschlossene Stationärrolle (Kapselrolle)	
		Rollenmaterial	
		Spulen - Spulenwechsel - Rücklaufsperr	
		Schnurfreigabe - Systeme, Brems-Systeme	
	Angelschnüre	Monofil- und Multifilschnüre - Aufgabe/Zweck	
		Lineare Tragkraft, Knotenfestigkeit	
		Geschmeidigkeit, Dehnung, Abriebfestigkeit	
		Fliegenschnüre - Aufgabe / Zweck	
		Schwimmverhalten, Spezial-Fliegenschnüre	
		Schnurlänge - Schnurform, Nachschnur	
		Schnurgewicht - Gewichtsklassen	
	Vorfächer	Vorfächer - Aufgabe / Zweck	
		Monofilvorfächer (Fliegen- und Spezialvorfächer, Vorfachsysteme)	
		Stahlvorfächer (Spezialvorfächer - Vorfachsysteme)	

Bißanzeiger	Allgemeines: Bißanzeiger - Aufgabe / Zweck	
	Rutenspitze als Bißanzeiger	
	Schnur als Bißanzeiger, Bißanzeiger an der Angelrolle	
	Pose (Schwimmer), Tragkraft, Posenmontage (fest - gleitend)	
Haken	Angelhaken - Aufgabe/Zweck	
	Hakenarten, Hakenformen, Kopfformen, Hakengrößen	
Bleie, Wirbel, Einhänger	Bleie - Aufgabe / Zweck	
	Bleie zum Austarieren einer Pose, Laufbleie (Grundbleie)	
	Wirbel - Aufgabe / Zweck	
	Einhänger - Aufgabe / Zweck	
Köder	Köder - Aufgabe / Zweck	
	<u>Natürliche Köder: <i>Keine Farbstoffe verwenden !</i></u>	
	- Früchte, Getreide, Kartoffel, Teig, Käse u.a.	

			- Würmer, Maden, Insekten (keine geschützten Arten)	
			- tote Köderfische	
			<u>Künstliche Köder:</u>	
			- Spinner und Blinker, Wobbler, Pilker, Weichplastikköder u.a.	
			- Kunstfliegen (Trocken-, Naßfliegen)	
		Erforderliches Zubehör	Zubehör - Aufgabe / Zweck	
			<u>Hilfsgeräte für das Landen des Fisches:</u>	
			- Unterfangkescher, Längenmaß,	
			- Gerät zum Betäuben und Töten, Hakenlöser	
5.2	Fanggeräte der Berufsfischerei	Berufliche Fischerei - Aufgabe / Zweck		
		Fangmethoden, Reusen, Stell-, Schlepp-, Zugnetze, Langleinen		
5.3	Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden	Schußwaffen, Fische speere		
		Explodierende oder giftige Mittel		

		Elektrizität und künstliches Licht	
		Lebende Köderfische	

- B - Lehrplan: Fanggeräte und deren Gebrauch Teil 2

5.	Fachgruppe	Facheinheit	Lehrinhalt	
5.4	Praktische	Einweisung	Handhabung des Angelgerätes	
5.5	Praktische	Unterweisung	Behandlung gefangener Fische	
			Grundlegende gesundheitliche und hygienische Vorkehrungen	
			Messen	
			Zurücksetzen (schonender Umgang, schonendes Hakenlösen)	
			Hältern (Setzkescher)	
			Transport (in Behältern mit Luft- oder Sauerstoffzufuhr)	
			Betäuben	
			Tierschutzgerechtes Töten	
			Entschuppen	
			Ausnehmen	
			Säubern	

			Aufbewahrung von getöteten Fischen während des Angeltages	
--	--	--	---	--

- B - Lehrplan: Rechtsvorschriften

6.	Fachgruppe	Facheinheit	Lehrinhalt	
6.1	Fischereirecht	Gesetze und Verordnungen	Allgemeines	
			Berliner Landesfischereigesetz (LFischG) § 1 Gesetzeszweck § 2 Geltungsbereich § 3 Inhalt des Fischereirechts, Hegepflicht § 4 Eigentums- und selbständiges Fischereirecht, Fischereibuch § 11 Übertragung der Ausübung des Fischereirechts § 14 Fischereierlaubnisvertrag § 16 Fischfang auf überfluteten Grundstücken § 17 Zugang zu Gewässern § 24 Verbot schädigender Mittel § 29 Mitführen von Fischereigeräten § 30 Allgemeine Verordnungsermächtigung § 31 Ermächtigung zur Bestimmung von Schonbezirken § 40 Fischereiaufsicht § 41 Pflichten und Befugnisse der Fischereiaufseher	

		§ 43 Ordnungswidrigkeiten § 44 Einziehung	
		Fischereigesetz für das Land Brandenburg (Auszüge), Unterschiede zum Berliner Landesfischereigesetz	
		Fischereiordnung für das Land Berlin (LFischO)	
		Fischereiordnung für das Land Brandenburg	
		Landesfischereischeingesez (Berlin) (LFischSchG)	
		Verordnung über die Durchführung des Landesfischereischeingesezes (DVO LFischSchG)	
		Ergänzende Rechtsvorschriften: - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 90 a, 958, 960 - Strafgesetzbuch (StGB) §§ 242, 248 a, 292 bis 295 - Strafprozeßordnung (StPO) § 127 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) §§ 21, 40, 43	

6.2	Tierseuchenrecht und Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht	Gesetze und Verordnungen	Allgemeines	
			Auszüge aus dem Tierseuchen- und Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht - Tierseuchengesetz (TierSG) §§ 1, 9, 17, 17a, 21, 76, 78 - Fischseuchenverordnung - Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Artikel 1 bis 7, 23, 24 - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) §§ 3, 4, 7 bis 10, 14	
6.3	Tierschutzrecht	Gesetze und Verordnungen	Tierschutzgesetz (TierSchG) §§ 1, 4, 5, 17, 18 und 20	
			Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) §§ 1 bis 4, 10, 11, 13, 15	
			Tierschutztransportverordnung (TierSch-TrV) Abschnitte 1, 2 und 4	
6.4	Wasserrecht	Gesetze und Verordnungen	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 1, 25, 41	
			Berliner Wassergesetz (BWG) §§ 1, 27, 29 bis 29 f, 104	
			Eisflächenverordnung (Berlin) §§ 2 bis 5	

6.5	Naturschutzrecht	Gesetze und Verordnungen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Abschnitte 4 bis 6 und 9	
			Baumschutzverordnung (BaumSchVO) §§ 1 bis 4	
			Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) § 1, Anlage 1	
			Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) §§ 2, 18 bis 26 e, 29, 35 bis 37, 44, 49	
6.6	Sonstige Gesetze und Verordnungen		Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	
			Bundesjagdgesetz (BjagdG) §§ 1, 2, 19 a, 21, 26, 27, 39 bis 41	

Anlage 3

zu § 11 Abs. 1

Muster der Prüfungsniederschrift gemäß § 11 Abs. 1

Anlage 4

zu § 14 Abs. 1

Muster des Prüfungszeugnisses gemäß § 14 Abs. 1

Größe: DIN A 7

Material und Druck: grünes Neobond, schwarzer Druck